

S a t z u n g
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Gemeinde Kehlbach
vom 01.09.2008

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Kehlbach Flur 1 Parzelle Nr. 38 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kehlbach, den 01.09.2008

In Vertretung

gez. Friesenhahn (S.)

1. Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/15

, den 04.09.2008

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2008 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 01.07.2008 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 25.08.2008 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 01.09.2008 durch den 1. Beigeordneten unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 04.09.2008 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk